

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 3

Artikel: Eine neue Bauordnung für die Stadt Zürich [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Genossenschaft beabsichtigt, weiterhin das Land zwischen Wyden-, Greulich- und Hohlstraße zu überbauen, wo sich die alte dermatologische Klinik befindet. Es besteht ein Projekt für deren Verlegung in einen Neubau an der Greulichstraße. Nach Beseitigung des alten Gebäudes wird es möglich, längs der Hohlstraße eine geschlossene Baufront herzustellen. Da beim Bezug der ersten Etappe eine starke Nachfrage nach Zwei- und Zweieinhalbzimmerwohnungen bestand, wird man im weiteren Ausbau dem Bedarf an Kleinwohnungen in vermehrter Weise Rechnung tragen. Die ganze Kolonie wird nach ihrer Fertigstellung hundert Wohnungen enthalten.

Am Hardplatz ist die erste Etappe der neuen Wohnkolonie der Stadt-, Staats- und Privatangestellten vollendet worden, bestehend aus einem Häuserblock an der Güterstraße mit 50 Wohnungen. Stärker betont ist hier der nach abgedeckte Kopfbau gegen den Hardplatz, der neben größeren Wohnungen auch Ladenlokale enthält. Die sonnig gelegenen Häuser haben elektrische Küche und allen modernen Komfort. In Verbindung mit der Kolonie wurde ein städtischer Kindergarten mit Spielplatz und Planschbecken angelegt. Parallel zu der ersten Gruppe werden im Laufe dieses Jahres auf dem Hinterland drei weitere Wohnhäuserblöcke errichtet, wobei wiederum dem Bedürfnis nach Kleinwohnungen Rechnung getragen wird. Die Kolonie am Hardplatz wird wie jene an der Hohlstraße nach den Plänen und unter Leitung der Architekten Leuenberger und Flückiger erbaut.

Im Rohbau fertiggestellt ist eine Wohnhäusergruppe an der Brauerstraße, ebenfalls in der Nähe der Hohlstraßenbrücke. Sie wurde nach Plänen und unter Leitung von Architekt Th. Zoos durch die Baugenossenschaft Zannegg erstellt und enthält moderne Geschäftslokale, Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen. Im Bau befindet sich ein größerer Block von Wohnhäusern an der Bäcker- und Herman Greulichstraße, die von der Baugesellschaft Bäckerbrücke errichtet werden. Auch hier werden Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen und Ladenlokale in allen Größen geschaffen mit Bezugstermin auf 1. Oktober. Pläne und Bauleitung für diese Häuser liegen bei den Architekten Walder und Doebeli. Außerhalb des Bullingerplatzes sind nun die Häuser der großen städtischen Wohnkolonie Bullingerhof aus dem Boden gewachsen, die noch in diesem Jahre vollendet werden soll.

Bauliches aus Wädenswil (Zürich). Es wird ein Kredit von 30,000 Fr. nachgesucht für die Herrichtung einer öffentlichen Spielwiese und die Schaffung eines Jugend-Spielplatzes, wofür die Primarschulpflege den Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Armenpflege wünscht einen Kredit von 17,000 Fr. für dringend notwendig gewordene Umbauten, Reparaturen und Anschaffungen im Waisenhaus. Der Kirchgemeindeversammlung wird ein Bericht vorgelegt, wonach das bisher dem Staat gehörende Pfarrhaus in das Eigentum der Kirchgemeinde Wädenswil übergeht; als Gegenwert für bevorstehende Baukosten würde der Staat 15,500 Franken leisten.

Zum Bau des Völkerbundspalastes. Das Komitee für den Bau des Völkerbundspalastes tagte vom 26. März bis 2. April in zwölfter Session in Genf unter dem Vorsitz von Builer, Direktionsadjunkt des Internationalen Arbeitsamtes. Es wurden im Einvernehmen mit dem Architekten einige Abänderungen am Projekt beschlossen. Das Komitee wird am 23. April wieder zusammentreten. Dann werden die Fundierungsarbeiten im Ariana-Park bereits im Gange sein. Nachdem die Nivellierungsarbeiten beendet sind, wird mit der Betonierung des Fundaments des neuen Völkerbundspalastes am 20. April begonnen werden. Man rechnet damit, daß die Bau-

arbeiten im Jahre 1934 zu Ende geführt werden. Zuerst soll das Gebäude für die Völkerbundsversammlung erstellt werden, das im Herbst 1933 fertig sein dürfte.

Bauforderungen in Reinach (Aargau). Große Bauaufgaben hat die hiesige Gemeinde zu lösen: die Wyna- und Schorenkorrektur, der Turnhalleumbau, eventuell Bau eines neuen Bezirksschulhauses, und das früher erwähnte Baureglement. Reinach steht vor der Entscheidung über diese Projekte, die einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

Eine neue Bauordnung für die Stadt Zürich.

(Schluß.)

Das Gebiet der bisherigen ersten Zone der offenen Bebauung wird grundsätzlich der Geltungsbereich der Vorschriften über die dritte Zone. Die Erwähnung kleinerer Verschreibungen, die die neue Bauordnung bringt, fällt außer den Rahmen dieses Zeitungsartikels. In der dritten Zone dürfen die Gebäude mit Einschluß des Erdgeschosses drei Vollgeschosse und einen ausgebauten Dachstock aufweisen. Die Gebäude sollen im übrigen in der Regel frei stehen, mit den Grenz- und Gebäudeabständen des Baugesetzes. Eine Neuerung bringt der Entwurf in bezug auf die Zulässigkeit der Bewerbung von Untergeschossen. Schon heute werden die zulässigen Geschosse bei Gebäuden am Hang an der höher stehenden Seite gezählt. Wenn aber in einem Untergeschoß auch nur ein Wohn- oder Schlafraum oder Kaufladen eingerichtet wird, so wird dieses Geschos bei der Zählung der erlaubten Geschosse mitgerechnet, ebenso, wenn dazwischen andere Arbeitsräume zu gewerblichen Zwecken erstellt werden, die mehr als die Hälfte der Grundfläche des Hauses einnehmen. In Zukunft werden freiliegende Untergeschosse, in denen Wohn-, Schlafräume oder Kaufläden unter Inanspruchnahme von nicht mehr als 50% der Bodenfläche eingerichtet werden, bei der zulässigen Zahl der Geschosse nicht mitgezählt, so daß diesfalls also mit Einschluß des Dachstocks fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen erstellt werden dürfen. Die Verordnung stellt damit eine Provis, die bisher schon regelmäßig die Bewerbung von freiliegenden Untergeschossen zu Wohn- und Schlafzwecken auf dem Ausnahmeweg zugelassen hat, von vornherein auf den Rechtsboden. Der gleiche Grundsatz gilt in Zukunft auch für die übrigen Zonen der offenen Bebauung, so daß in dieser Beziehung nunmehr eine einheitliche Regelung an Stelle der gegenwärtigen unterschiedlichen Behandlung der Untergeschosse in der ersten und der Milchbuckzone einerseits und der zweiten und der Eierbrechtzone andererseits tritt.

Eine neue Baustaffel wird in Zürich mit den Vorschriften über die vierte Zone eingeführt: der Haustypus mit den drei Vollgeschossen. Der Ausbau des Dachgeschosses soll, aus den gleichen Überlegungen, wie sie weiter oben für das Gebiet der zweiten Zone auseinandergesetzt worden sind, auch hier zurückgedrängt werden. Ähnlich wie bereits heute für das Milchbuckgebiet soll in dieser Zone das Reihenhaus, der Baublock bis zu 45 m Länge, zulässig sein. Voraussetzung ist, daß der Plan namentlich in bezug auf die Hauptgestirne, das Dachprofil und die Baumassenverteilung eine ästhetisch befriedigende Lösung erwarten läßt und daß grundbuchliche Sicherheit dafür geschaffen wird, daß die Baustelle nach dem genehmigten Gesamtbauplan bebaut und Neu-, Um- und Aufbauten im Sinne des einheitlichen Planes ausgeführt werden. Der Grenzabstand ist auf 5 m, der Gebäudeabstand auf 10 m bemessen. Räumlicher Gel-

tungsbereich dieser Vorschriften über die vierte Zone ist das Gebiet zwischen der projektierten Amsterdamer-, Albisrieder-, Amster-, Berta- und Birmensdorfer-Straße und den Gemeindegrenzen von Albisrieden und Alstetten. Diese Bauvorschriften prädisponieren dieses Land für den genossenschaftlichen Wohnungsbau: die Einzelparzelle, die Einzelbaustelle tritt an Bedeutung zurück gegenüber der Blockbebauung mit dem Reihenhause.

Das Milchbuckgebiet, umschlossen durch die Rotbuch-, Rötel-, Bucheggstraße, Bucheggplatz, neue Waid-, Rötel-, Käferloshofstraße, Gemeindegrenzen von Affoltern und Derlton, Frohburg-, Strickhof-, Rangenstetten-, Frel- und Schaffhauser-Straße, wo bisher die Bebauungsvorschriften vom 18. Februar 1925 galten, wird zum Herrschaftsgebiet der Vorschriften über die fünfte Zone. Die Gebäude in der fünften Zone dürfen mit Einschluß des Erdgeschosses höchstens zwei Stockwerke und einen ausgebauten Dachstock mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen enthalten. Und wie in der vierten Zone, ist auch hier das Reihenhause — Fronten bis zu 45 m — zum privilegierten Gebäudetypus erhoben. Neu diesen Vorschriften unterstellt wird auch das sog. „Moos“ in Wollishofen und das Gebiet in der „Lengg“ beim Burghölzli, wo bisher die Vorschriften für die erste Zone der offenen Bebauung Anwendung fanden, im weiteren das Heurleb, das zur zweiten Zone gehörte, und das bisher der geschlossenen Bebauung überlassene Quartier im Hardhof. Städtebauliche und architektonische Gesichtspunkte sprechen dafür, die vorwiegend ebenen Gebiete im „Moos“ und in der „Lengg“ mit den langen Häuserblöcken nach der Milchbuckverordnung zu überbauen anstatt mit den allseitig freistehenden, kurzen Gebäuden, wie sie nach den Vorschriften für die erste Zone der offenen Bebauung grundsätzlich vorgeschrieben sind. Für die Unterstellung des Gebietes im Heurleb unter diese Vorschriften der fünften Zone war maßgebend die Erwägung, daß es wünschbar sei, die Baumassen von der Talsohle gegen den Hang hin abzustufen und an die angrenzende ländliche Überbauung der Gemeinde Albisrieden anzupassen. Ebenso erschien für das ebene Gebiet im Hardhof die Überbauung mit Reihenhäusern angeeignet; durch die Beschränkung der Geschoszhöhe erfährt die Bebauung vom Industriequartier gegen die Limmat hin die erwünschte Abstufung.

Die sechste Zone entspricht in der örtlichen Lage und der materiellen Gestaltung der bisherigen zweiten Zone der offenen Bebauung. Dieser Zone werden neu zugeteilt die Gebiete südlich der Stephäbelstraße von der Bubenbergstraße an aufwärts bis zur Ullbergstraße und nordwestlich der Ullbergstraße von der Stephäbelstraße abwärts bis zur Wachtobelstraße, in welchem Quartier heute noch die Vorschriften für die erste Zone der offenen Bebauung in Geltung stehen. Mit dieser „Umzonung“ soll verhindert werden, daß an dieser erhöht gelegenen Stelle gleichsam ein „Kell“ mit höheren Baukörpern in das bereits bisher den Vorschriften der zweiten Zone unterstehende Gebiet getrieben würde. Von den höhern Baumassen des Stephäbelareals gegen den Hang soll der Übergang dadurch erreicht werden, daß beidseitig der Stephäbelstraße von der Bubenbergstraße an aufwärts bis zur Ullbergstraße und beidseitig der Ullbergstraße von der Stephäbelstraße an abwärts bis zur Ullbergbahn bzw. Haldenstraße nach den Vorschriften für die dritte Zone gebaut werden darf.

Die Herrschaft der Vorschriften für die siebte Zone beschränkt sich räumlich auf das Gebiet der Eierbrecht, d. h. die Gegend zwischen der Stadtgrenze gegen Witikon, dem Wehrenbach und dem Südentobelbach. Materiell sind es, ohne wesentliche Änderung, die Bestimmungen der Bauordnung für das Eierbrechtquartier vom 12. Juli

1922, die hier Regel machen. Die Gebäude dürfen mit Einschluß des Erdgeschosses höchstens zwei Stockwerke und einen eingebauten Dachstock mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen enthalten; der Abstand eines Gebäudes von der Nachbargrenze muß mindestens 8 m betragen. Zulässig sind grundsätzlich nur freistehende Gebäude.

Schon die bisherigen Versuche, den Geltungsbereich der einzelnen Zonen zu umschreiben, lassen erkennen, wie schwierig es ist, diese Umzirkelungen durch Aufzählung von Straßen, Eisenbahnen, Wasserläufen usw. vorzunehmen. Die neue Bauordnung verzichtet deswegen von vorneherein auf dieses Unterfangen; sie wählt einen andern Weg: die Darstellung der Zonen in einem Bauzonenplan, der die sofortige Zugehörigkeit eines Bauplatzes zu einer bestimmten Zone erkennen lassen soll. Dieser Bauzonenplan, in verschiedenen Farben angelegt, bildet einen integrierenden Bestandteil der Bauzoneneinteilung. Da jedenfalls kaum mehr damit gerechnet werden muß, daß für das jetzige Gemeindegebiet die Bauzoneneinteilung nochmals geändert wird, verdient das vorgeschlagene Verfahren zweifellos den Vorzug.

Während nach den noch heute geltenden Vorschriften von 1912 für die offene Bebauung Ausnahmebewilligungen, d. h. Befreiungen von der Beobachtung der Vorschriften der Bauordnung im einzelnen Fall vom Stadtrat erteilt werden können, ist nach dem Entwurf diese Befugnis der Bauinspektion II, d. h. derjenigen Instanz eingeräumt, der die baupolizeiliche Beurteilung der Bauprojekte obliegt. Diese Vorschrift bedeutet eine Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens, die von der Architektenschaft zweifellos begrüßt werden wird. Damit sich die Bauinspektion jedoch in jedem Falle Rechenschaft gibt, ob sich ein Bauprojekt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauordnung befindet, und die Baubewilligung auf Grund dieser Übereinstimmung ausspricht, oder ob die Genehmigung des Bauprojektes nur möglich ist dadurch, daß eine entgegenstehende Verordnungsbestimmung im konkreten Falle durch den Dispens der zuständigen Behörde außer Kurs gesetzt wird, ist vorgeschrieben, daß die Erteilung dieser Ausnahmebewilligungen durch besonderen Beschluß zu erfolgen habe.

Eine Neuerung, die vielleicht mancher Architekt und mancher Grundbesitzer von einer neuen Zürcher Bauordnung erwartet haben mag, wird man vergeblich suchen: die Ausschließung einzelner Quartiere für Fabrik- und Gewerbebetriebe, bzw. das Verbot der Erstellung von Fabriken und lärmenden Gewerbebetrieben in ausgetro-

Neulieferung und Revision jeder Art Maschinen

für Teigwarenfabriken, Stein-, Marmor- und Glasindustrie, Holzbearbeitungsmaschinen, Einbau von Kugellagern, schmiedeeiserne Riemenscheiben, Schleifsteine, Schleifmaschinen, Transmissionen, Montagearbeiten etc.

S. MÜLLER-MEIER, ZÜRICH
CYPRESSENSTRASSE 66.

chenen Wohngebieten. Bewußt hat man von einer derartigen Verweisung von Industrie und Gewerbe in bestimmte Quartiere Umgang genommen, während namentlich in deutschen Städten dies als die wesentliche Aufgabe der Bauordnung betrachtet wird. Nur in den Vorschriften über die siebte Zone findet sich die Bestimmung, daß hier keine Krankenhäuser für unruhige Kranke oder für zu isolierende Infektionskranke, keine Fabriken, keine die Umgebung verunstaltenden Lager oder Werkplätze erstellt und keine lärmenden oder die Luft verunreinigenden Gewerbe und Betriebe neu erstellt werden dürfen. In allen andern Zonen sind Fabrik- und Gewerbebetriebe nicht von vorneherein ausgeschlossen. Selbstverständlich muß deren Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt des § 96 des Baugesetzes, der schädliche oder in erheblichem Maße lästig fallende Einwirkungen von einer Liegenschaft auf die andere verbietet, in jedem einzelnen Falle geprüft werden. Aber die Stadt Zürich, die den Wohlstand ihrer Bewohner nicht zuletzt der Industrie und dem Gewerbe verdankt, die den Ruf der arbeitsamsten, tätigsten Stadt der Schweiz besitzt, will die Sitten der Arbeit nicht allzu sehr aus dem Bereich der Bebauungen bannen.

Die Eröffnung der Schweizer Mustermesse in Basel.

(V.-Korrespondenz).

So zahlreich wie am letzten Samstag sind die Vertreter der Schweizerpresse noch nie zur Eröffnung der Schweizer Mustermesse gekommen, der blaue Saal war bis auf den hintersten Winkel besetzt und über 300 Presseleute hörten am Vormittag den Erklärungen zu, die der Messeleiter Dr. Meile über die diesjährige Veranstaltung gab. Auch an Ausstellern fehlt es trotz Weltkreis und Absatzmangel nicht, denn ihre Zahl beläuft sich auf 1110 und überflügelt diejenige des Vorjahres um 120. Einleitend wies Dr. Meile darauf hin, daß es sich diesmal um die 15. Messe handelt. Neu ist die Schaffung einer eigentlichen Baumesse im Rahmen der Gesamtmesse und diese Sondermesse hat in Fachkreisen vielen Anklang gefunden. Wiederum nehmen die Nahrungs- und Genussmittel den breitesten Raum ein, denn dieser Gruppe gehören nicht weniger als 301 Aussteller an, dann folgen die Urprodukte und Baumaterialien mit 90 Ausstellern, die Hausbedarfsartikel, Küchengeräte, Wurst, Glaswaren und sanitäre Anlagen mit 85, die Textilwaren mit 73, Keffame und Propaganda mit 70, Uhren und Bijouterie mit ebenso viel, Möbel und Korbwaren mit 65, Elektrizitätsindustrie mit 63, Transportmittel mit 60, u. s. w. Dabei sind in den verschiedenen Abteilungen die einfachen und die feinsten Waren vertreten; so sind z. B. im Uhrenpavillon Uhren von Fr. 2.— bis Fr. 5000.—. Als Neuheit darf bezeichnet werden, daß einzelne Aussteller ihre Messebeteiligung durch Vorführungen ergänzen; so ziehen die Demonstrationen einer schweizerischen Porzellanfabrik stets viele Neugierige an und diese Beteiligung hebt außerordentlich das ganze Messebild. An der diesjährigen Messe spielt das Kollektivangebot in Form von Kollektivbeteiligungen eine große Rolle, denn die Not zwingt zur Zusammenarbeit. Die Kollektivausstellung kommt namentlich da in Frage, wo eine ganz bestimmte Propagandaidee zu gemeinsamem Handeln veranlaßt, wie das in der Teigwarenindustrie der Fall ist, oder in der Cigarettenindustrie oder bei den einzelnen Weinregionen, etc. Eine Eigenart der diesjährigen Messe steht darin, daß das soziale Moment etwas stärker hervortritt. Von ganz besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Versuchswerkstätte für ältere Arbeiter in Zürich, die prächtige Gegenstände aus

Aluminiummetall und auch Teppiche herstellt, oder Wasler die Webstube, die minder Erwerbsfähige mit Handweberei beschäftigt, dann die verschiedenen Blindenheime der Schweiz mit Wärfen-, Korb- und Strickwaren, die Clinique Manufacture internationale in Yverdon, die in Anerkennung des moralischen und gesundheitsfördernden Wertes der Arbeit rekonvaleszente Lungenkranke mit Feinmechanik beschäftigt und es darf der Messeleitung hoch angeschrieben werden, daß sie auch diesen sozialen Unternehmungen ihren Beistand gewährt. Auch der nun zum zweiten Male durchgeführte Drucksachenwettbewerb verdient hervorgehoben zu werden. Der Zweck dieser Veranstaltung ist die Förderung der Qualität und die Unterstützung des Druckereigewerbes. Was die Verteilung der einzelnen Aussteller auf die verschiedenen Landesregionen anbelangt, so stellt Basel mit 244 die meisten, dann folgt Zürich mit 183, Bern mit 147, Yverdon mit 64, Waadt mit 55, Argau mit 52, Solothurn mit 48, Baselland mit 45, Neuenburg mit 44, St. Gallen mit 42, Genéve mit 40, Luzern mit 33, Thurgau mit 26, Freiburg mit 24, Wallis mit 15, Glarus mit 10, Graubünden und Schaffhausen mit je 9, Schwyz mit 7, Unterwalden mit 6, Appenzell mit 4 und Zug mit 3. Einzig der Kanton Uri hat keine Vertretung unter den Ausstellern. Die effektiv mit Ausstellungsgegenständen belegte Fläche beträgt rund 10 800 Quadratmeter und es sind hierfür an Pachtmieten 500 000 Fr. eingegangen.

Die Schweizer Mustermesse gehört heute zu den offiziell anerkannten und organisatorisch und technisch ausgebauten Institutionen. Sie hat auch ein Interesse an einer internationalen Regelung des Messewesens, aber nicht im Sinne eines bürokratischen Schutzes als vielmehr im Sinne einer Stärkung des seriös fundierten Messgedankens, bei dem private Spekulationen ausgeschlossen sind. Leider ist die Förderung des kontinentalen Messewesens, wie der Messedirektor weiter ausführte, noch nicht weit gediehen. Die gleichen Mauern, welche den Wirtschaftsverkehr zwischen den Ländern trennen, behindern zum Teil auch die zwischenstaatlichen Funktionen der Messe. Man denke nur an die zollfreie Behandlung der Messedruckfachen. Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden haben ergeben, daß Drucksachenmaterial der ausländischen Messe bei der Einfuhr in die Schweiz als Klamen zu verzollen sind, weil das Propagandamaterial der Schweizer Mustermesse von ausländischen Zollbehörden in gleicher Weise belastet wird. Es sei unerklärlich, daß für touristisches Propagandamaterial in den meisten Ländern zollfreie Einfuhr besteht, während für informativische Messedruckfachen ein hoher Zoll erhoben wird. Die Zollbefreiung oder die Zollreduktion für Messedruckfachen ist ein Postulat, das eine wirklich zeitgemäße, internationale Bedeutung hat.

In verschiedenen Gruppen wurde sodann ein Rundgang durch die Messe unternommen und gegen 1 Uhr versammelte man sich wieder im blauen Saal zur Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens, an welchem Regierungsrat Dr. Ludwig die Pressevertreter namens der Basler Behörden willkommen hieß. Es sprachen ferner noch Redaktor Ammann (Olten) für den Verein der Schweizer Presse und Prof. Keel für den Fachpresse-Verband.

Um 15 Uhr folgte dann die interessante Ausfahrt nach dem 12 km unterhalb Basel am Rhein liegenden Steiner Klagen, der in der Literatur schon dadurch bekannt geworden ist, daß Schaffel seinen Huginiden in der einsamen Klausur am Felsen seinem Schmerz obliegen läßt.

Der Steiner Klagen, der früher unmittelbar am Rheine lag, und heute infolge der Durchführung der Tullas'schen Rheinkorrektion etwa 300 m davon entfernt, ist in mancherlei Hinsicht ein äußerst interessantes Ob-